

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alessandro La Rocca trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. September 2017 — Rühland/EUIPO — 8 SEASONS DESIGN
(Sternförmige Lampe)****(Rechtssache T-779/16) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine sternförmige Lampe darstellt — Älteres
Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Unterschiedlicher
Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)****(2017/C 382/55)**

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Lothar Rühland (Wendeburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. Drzymalla, S. Risthaus und J. Engberding)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Hanne, dann M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: 8 seasons design GmbH (Eschweiler, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2016 (Sache R 878/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen 8 seasons design und Herrn Rühland

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lothar Rühland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Klage, eingereicht am 30. September 2017 — FV/Rat**(Rechtssache T-153/17)****(2017/C 382/56)**

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: FV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 5. Dezember 2016 endgültig angenommenen Beurteilungen für die Jahre 2014 und 2015 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt: Der Rat der Europäischen Union habe bei den für die Jahre 2014 und 2015 angenommenen Beurteilungen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, die Beurteilungen nicht ausreichend begründet und seine Fürsorgepflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 6. August 2017 — Hernández Díaz/SRB**(Rechtssache T-521/17)**

(2017/C 382/57)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Alberto Hernández Díaz (San Martín del Rey Aurelio, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Hernández Cabeza)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Abwicklungsbeschlüsse der Banco Popular wegen erheblicher und unheilbarer Unregelmäßigkeiten, die zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, für nichtig zu erklären, da er sich auf ein Gutachten von Deloitte stützt, das nicht unabhängig war, da die Aktionäre viel höheren Verlusten unterworfen waren als sie im Gläubigerinsolvenzverfahren erlitten hätten, und da das Bail-in-Instrument nicht angewandt wurde;
- den Verkauf der Banco Popular an die erwerbende Bank für den Preis von 1 Euro wegen Intransparenz des Verkaufsverfahrens, das sowohl gegen den Grundsatz der Transparenz als auch den Grundsatz des Wettbewerbs offenkundig verstößt, für nichtig zu erklären;
- zu beschließen, dass der SRB die Aktionäre für die Enteignung ihrer Aktien entschädigt, wobei die Forderung aufgrund der Intransparenz des Abwicklungsverfahrens vorerst nicht beziffert werden kann.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán y Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vascongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.
